

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Ermäßigte Besteuerung von Eintrittsgeldern in Diskotheken?

Schriftliche Handlungsempfehlung

der

Kanzlei

KÖNIG GAUWEILER SAUTER
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Lenbachplatz 6
80333 München

Telefon: +49 89 9545909-0

Telefax: +49 89 9545909-99

E-Mail: info@steuerjuristen.com

für den

Bundesverband deutscher Discotheken
und Tanzbetriebe e.V. (BDT)
c/o DEHOGA Bundesverband

Ermäßigte Besteuerung von Eintrittsgeldern in Diskotheken?

Der Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe (BDT) war ursprünglich nach dem finanzgerichtlichen Urteil zum Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder zu den sog. Klubnächten der Berghain OstGut GmbH (nachfolgend nur noch als - „Berghain“ - bezeichnet) im Jahr 2016 an uns mit der Bitte herangetreten, eine schriftliche Handlungsempfehlung für seine Mitglieder auszuarbeiten, in der (i) die nach dem finanzgerichtlichen Urteil maßgeblichen Kriterien für die Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Konzerten oder konzertähnlichen Veranstaltungen in Diskotheken dargestellt und (ii) die verfahrensrechtlich gebotenen Schritte aufgezeigt werden, die ergriffen werden müssen, damit Betreiber von Diskotheken sowohl für bereits eingereichte als auch für zukünftig einzureichende Umsatzsteuererklärungen an der Entscheidung des Finanzgerichtes partizipieren können.

Mittlerweile ist das oben bezeichnete Urteil in Rechtskraft erwachsen, da der Bundesfinanzhof die Revision des zuständigen Finanzamts gegen dieses Urteil als unbegründet zurückgewiesen hat. Es war deshalb geboten, die schriftliche Handlungsempfehlung entsprechend anzupassen.

1. Executive Summary

Der Fall Berghain hat gezeigt, dass die Frage des maßgeblichen Umsatzsteuersatzes auf Eintrittsgelder zu Diskotheken, Tanzlokalen oder gleichartigen Gastronomiebetrieben sehr stark vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist, denn der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 v.H. kann nur angewendet werden, wenn es sich um ein Konzert bzw. um eine konzertartige Veranstaltung handelt. In der Rechtssache des Club Berghain hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und der Bundesfinanzhof für den Eintritt zu den sog. Klubnächten nach dem Gesamtbild des Einzelfalles eine Steuerermäßigung angenommen. Eine Übertragung dieser Entscheidung auf Eintrittsgelder aller Diskothekenbetriebe geht damit jedoch nicht einher.

Es sind vielmehr die Gegebenheiten jeder einzelnen Veranstaltung zu prüfen. Die Prüfung sollte sich hierbei an folgenden Überlegungen ausrichten:

§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für **Eintrittsentgelte zu Konzerten** und mit Konzerten vergleichbaren Darbietungen eine **Steuerermäßigung** vor. Konzerte sind Aufführungen von Musikstücken, bei denen Instrumente und/oder die menschliche Stimme eingesetzt werden. Bei Musik, die durch Verfremden und Mischen bestehender Musik entsteht, können **Plattenteller, Mischpulte** und **CD-Player „Instrumente“** sein. Unter Umständen kann daher der Auftritt eines **Diskjockeys (DJ)** in einer Diskothek eine konzertähnliche Darbietung darstellen, sofern die **musikalische Aufführung den Charakter der gesamten Veranstaltung bestimmt** und ihr das Gepräge gibt. Leistungen anderer Art, die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen erbracht werden (z.B. Gastronomie) müssen von so untergeordneter

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Bedeutung sein, dass dadurch der Charakter der Veranstaltung als Konzert bzw. konzertähnliche Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird. Der Charakter der Veranstaltung ist aus **Sicht des Durchschnittsbesuchers** im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen.

Eine Veranstaltung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a) UStG kann gegeben sein, wenn z.B. die nachstehenden Kriterien erfüllt sind und diese auch gegenüber dem Finanzamt oder im Rahmen eines sich anschließenden Finanzgerichtsprozesses nachgewiesen werden können:

- **Der DJ / Künstler wird vor der Veranstaltung auf verschiedenen Marketingkanälen namentlich angekündigt;** *(Nachweis / Dokumentation: Ausdruck der Internetseite und / oder Social-Media-Seiten der Diskothek, Aufbewahrung von Plakaten oder Flyern).*
- **Es findet ein Ticketvorverkauf unter ausdrücklicher Anpreisung des DJs bzw. Künstlers statt;** *(Nachweis/Dokumentation: Ausdruck der Ticketvorverkaufsinternetsite für die konkrete Veranstaltung; Vorlage des Vertrages mit dem Ticketverkäufer/Ticketportal, Abrechnungen des Vorverkaufes).*
- **Ein Ablaufplan bzw. „Line Up“ wurde aufgestellt und aus diesem ist für das Publikum ersichtlich, wann welcher DJ / Künstler in welchem Dancefloor auftritt;** *(Nachweis / Dokumentation: Aufbewahrung des veröffentlichten „Line Up“).*
- **Der DJ / Künstler wird unmittelbar vor seinem Auftritt dem Gästepublikum angekündigt bzw. nach seinem Auftritt verabschiedet;** *(Nachweis / Dokumentation: Videoaufzeichnung über die An- bzw. Abmoderation).*
- **Die musikalische Darbietung durch einen bekannten DJ / Künstler steht im Vordergrund der Veranstaltung;** *(Nachweis / Dokumentation: eigene Webseite des DJ / Künstlers; ggf. Nachweis von Chartplatzierungen; eigene Fan-Base (Facebook-Likes); Mitglied in der Künstlersozialkasse; Videoaufzeichnung des Leerens der Tanzfläche nach dem DJ-Set).*

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

- **Der DJ schafft durch einen eigenen kreativen Prozess, zum Beispiel durch den Einsatz von Mischpulten, PCs, Filtern, Effektgeräten und anderen technischen Hilfsmitteln eigenständige Klangbilder/Musikwerke mit einer hinreichenden künstlerischen Fallhöhe;** (*Nachweis / Dokumentation: Videoaufzeichnung vom DJ bei seinem kreativen Prozess sowie des Publikums, Auflistung der eingesetzten technischen Geräte wie z.B. Mischpult etc., Nachweis der Veröffentlichung der Klangfolgen und Musikstücke als Eigenproduktion unter einem Plattenlabel*).
- **DJ und Lightjockey arbeiten dergestalt zusammen, dass die Lichteffekte die Musik unterstützen;** (*Nachweis / Dokumentation: Fotos der technischen Ausstattung des Lichtpults; Videoaufnahmen des Auftritts und des Publikums*).
- **Der DJ/Künstler erhält ein erhebliches Honorar für seinen Auftritt;** (*Nachweis / Dokumentation: Vertrag*).

Die aufgeführten Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen. Jedoch selbst wenn sie dies tun, ist damit nicht in jedem Fall zugleich die Gewähr dafür begründet, dass die Eintrittsgelder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Es ist vielmehr jeder Einzelfall auf die Frage zu untersuchen, ob die Veranstaltung konzertanten Charakter aufweist. Zum Nachweis dessen empfiehlt es sich in jedem Fall für eine hinreichende Dokumentation der vorstehenden Kriterien zu sorgen. Insoweit gilt auch zu beachten, dass ggf. der Beweis des ersten Anscheins dafür streitet, dass bei Veranstaltungsreihen die früheren, noch nicht dokumentierten Veranstaltungen den Charakter besessen haben, die die heute dokumentierten Veranstaltungen aufweisen, will heißen, die Aufzeichnungen der gegenwärtigen Veranstaltungen können auch Beweiskraft für die Vergangenheit entwickeln.

Neben der Beweisvorsorge durch Dokumentation sollten verfahrensrechtlich bei **bereits übermittelten Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. -steuererklärungen** (i) die Festsetzungsverjährung und (ii) das Bestehen des Vorbehalts der Nachprüfung geprüft werden sowie (iii) für die noch nicht festsetzungsverjährten und noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Veranlagungszeiträume ein **Antrag auf Änderung** der Steuerfestsetzung gem. **§ 164 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)** gestellt werden. Sofern der Antrag auf Änderung seitens der Finanzbehörde abgelehnt wird, kann gegen diese Ablehnung der Rechtsbehelf des Einspruches eingelegt werden.

Die vorstehenden, stichpunktartigen Ausführungen basieren auf folgenden Überlegungen:

2. Der Fall „Berghain“

a. Vorstellung des Urteils

Der Club Berghain hat vor dem 5. Senat des Finanzgericht Berlin-Brandenburg erfolgreich im Prozess um die umsatzsteuerliche Beurteilung von sog. Klubnächten gestritten. Das Finanzgericht hat nach der mündlichen Verhandlung am 06.06.2016 der Klage des Technoclubs Berghain gegen das Berliner Finanzamt für Körperschaften II stattgegeben und die jeweils am Wochenende im Berghain stattfindenden Klubnächte als Konzerte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anerkannt. Damit unterliegt der Eintritt zu den Klubnächten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (Urteil vom 06.09.2016, 5 K 5089/14).

Das finanzgerichtliche Verfahren war notwendig geworden, weil das Finanzamt die Auffassung vertreten hatte, dass die Klubnächte im Berghain keine Konzerte, sondern reine Unterhaltungsveranstaltungen seien und der Eintritt deshalb dem Regelumsatzsteuersatz von 19 v.H. unterliege.

Das Finanzgericht teilt in den Entscheidungsgründen die Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass es sich bei dem im § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG genannten Begriffs des Konzerts um eine Aufführung von Musikstücken, bei denen Instrumente und/oder menschliche Stimmen eingesetzt würden, handele (Bundesfinanzhof vom 18.08.2005, V R 50/04, BStBl. II 2006, 101). Der Konzertbegriff sei nicht auf die klassische Form musikalischer Darbietungen, insbesondere der sog. E-Musik beschränkt, sondern erfasse auch Pop- und Rockkonzerte sowie – wie in dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall – Technokonzerte. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes komme grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn der Charakter der Veranstaltung als Konzert durch Leistungen anderer Art von untergeordneter Bedeutung nicht gestört, etwa wenn zu dem Konzert getanzt werde. Voraussetzung für die Einordnung als Konzert sei allerdings, dass die musikalische Darbietung den Charakter der gesamten Veranstaltung bestimme und ihr das Gepräge gebe. Als Konzertveranstaltung werde daher nur eine solche Darbietung angesehen, bei der Musik und Gesang im Vordergrund der Veranstaltung stünden und sonstige Begleitumstände zurückträten.

Der Konzertbegriff sei im Lichte des Art. 5 Abs. 3 GG und der danach geschützten Kunstfreiheit auszulegen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei insoweit von einem offenen, weiten Kunstbegriff auszugehen (BVerfG vom 17.7.1985, 1 BvR 816/82, MDR 1985, 201). Ausgehend von diesen Maßstäben ist das Finanzgericht zu der Überzeugung gelangt, dass bei einer wertenden Betrachtung der gesamten Umstände die streitigen Klubnächte des Berghains den Konzertbegriff erfüllen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg führt ergänzend aus, der Annahme einer Konzertveranstaltung stehe auch nicht entgegen, dass kein Vorverkauf stattfinde. Derartiges sei für eine Konzertveranstaltung nicht konstitutiv. Vielmehr stehe es im Belieben des Veranstalters, die Eintrittsberechtigung erst vor Ort zum Kauf

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

anzubieten, was gerade bei kleineren Konzertveranstaltungen nicht unüblich sei. Auch der weitere Umstand, dass die Türsteher nach ihrem subjektiven Empfinden über den Einlass zur Veranstaltung entscheiden könnten, vermöge nichts an der Beurteilung zu ändern, denn es sei letztlich Ausdruck der Vertragsfreiheit, dass es dem Anbieter einer Leistung freistehe, darüber zu entscheiden, wem er die Leistung anbieten wolle. Die ständige Fluktuation der Gäste stehe der Annahme einer Konzertveranstaltung ebenso wenig entgegen. Bei Musikfestivals mit einem umfangreichen Bühnenprogramm auf mehreren Bühnen sei es ebenfalls üblich, dass die Besucher nicht der gesamten Darbietung beiwohnten, sondern sich zwischendurch zurückzögen, sich unterhielten oder entspannten und gar das Festivalgelände verließen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Finanzgericht alsdann zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei den streitgegenständlichen Klubnächten um Konzerte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG handele.

Das Urteil des Finanzgerichts erwuchs jedoch zunächst nicht in Rechtskraft.

b. Revisionsverfahren

Das Finanzgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Das Finanzamt erhob deshalb zunächst Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) beim Bundesfinanzhof – und dies mit Erfolg, sprich der Bundesfinanzhof hat die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichtes zugelassen.

Mit Urteil vom 23.07.2020 (Aktenzeichen V R 17/17) wies der Bundesfinanzhof jedoch die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück und bestätigte damit das vorausgegangene Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vollumfänglich.

In den Entscheidungsgründen des Urteils führt der Bundesfinanzhof aus, dass ein Konzert bzw. eine konzertähnliche Veranstaltung im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG als Aufführung von Musikstücken, bei denen Instrumente und/oder die menschliche Stimme eingesetzt werden, zu definieren sei. Aufgrund der technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Musik und dem unionsrechtlichen Neutralitätsgrundsatz sei der Konzertbegriff im Rahmen des Umsatzsteuerrechts jedoch weit auszulegen. Für die Musikrichtungen „Techno“ und „House“ seien auch Plattenteller, Mischpulte, CD-Player oder ähnliches als „Instrumente“ anzusehen, mit denen die Musik im Rahmen eines Konzerts dargeboten werde. Voraussetzung für die Qualifizierung als „Instrument“ sei jedoch, dass diese elektronischen Mittel zum Vortrag des Musikstücks und nicht nur zum Abspielen eines Tonträgers genutzt würden. Darüber hinaus müsse die begünstigte Veranstaltung oder Vorführung den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmachen. Leistungen anderer Art und sonstige Begleitumstände (gastronomisches Angebot, Tanzen, Feiern), die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen erbracht bzw. auftreten würden, müssten von so untergeordneter Bedeutung sein, dass der

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Charakter der Veranstaltung als Konzert nicht beeinträchtigt würde. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Konzert oder eine konzertähnliche Veranstaltung vorliege, sei stets die Sicht des Durchschnittsverbrauchers im Rahmen einer Gesamtbetrachtung maßgeblich.

Laut dem Urteil des Bundesfinanzhofes könnten auch Darbietungen von DJs als konzertähnliche Veranstaltungen bzw. Konzerte einzustufen sein. Sofern die jeweiligen DJs ihre Musik zwar von Tonträgern einspielten, diese jedoch mithilfe von Mischpulten oder anderer technischer Hilfsmittel wie Computern, Filtern, Effektgeräten, Controllern und Synthesizern verändern würden, würden dadurch neue Klangfolgen und Musikstücke geschaffen. Es würden so nicht nur fremde Tonträger abgespielt, sondern eigene neue Musikstücke aufgeführt, indem Instrumente im weiteren Sinn genützt würden, um Klangfolgen eigener Prägung zu erzeugen. Auch die Zahlung von erheblichen Künstlerhonoraren spreche für eine Qualifizierung einer Veranstaltung als Konzert.

Darüber hinaus sei es für die Qualifizierung einer Veranstaltung unerheblich, dass es angesichts einer Einlassregelung (Auswahl der Gäste durch den Türsteher) keinem Besucher möglich sei, die Veranstaltung gezielt zu der von ihm gewünschten Darbietung aufzusuchen. Denn der Inhalt einer musikalischen Darbietung sei nicht davon abhängig, wer Zugang zu ihr erhalte, solange überhaupt ein Publikum vorhanden sei, vor dem die Aufführung stattfinden würde.

Auch dem Verhältnis der Eintrittserlöse zu den Gastronomieumsätzen sei keine (entscheidende) Bedeutung beizumessen. Der Getränkeumsatz sage im Regelfall nichts darüber aus, ob es sich bei der Veranstaltung dem Charakter nach um ein Tanzvergnügen oder ein Konzert handele. Etwas anderes könne allenfalls dann gelten, wenn der Konsum von Alkohol in besonders großem Umfang im Vordergrund stehe und die Veranstaltung so zu einem „Trinkgelage“ ausarte.

Es sei unerheblich, ob der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung eine Unterscheidung zwischen „dancefloor“ und „stage“ vornehmen würde. Der Schwerpunkt einer Veranstaltung sei aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen und nicht nach der – möglicherweise werbepolitisch motivierten – Absicht des Veranstalters.

Außerdem sei die Regelmäßigkeit einer Veranstaltung kein geeignetes Abgrenzungskriterium. Trete ein renommierter DJ/Künstler mit seinem Repertoire auf, verliere die Veranstaltung für den Durchschnittsbesucher nicht dadurch ihr Gepräge, dass er dies mehrfach (wöchentlich) oder in regelmäßigen Abständen täte.

Trotz der Bestätigung des Urteils des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg durch den Bundesfinanzhof ist jedoch zu betonen, dass es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handelt. Die Frage, welches Gepräge

eine Veranstaltung hat und ob sie gegebenenfalls einem ermäßigten Steuersatz von 7 v.H. zu unterwerfen ist, ist für jedes Event neu zu entscheiden.

Daher sind neben der vorstehend skizzierten Dokumentation des konzertanten Charakters der Veranstaltung insbesondere die folgenden verfahrensrechtlichen Handlungsempfehlungen zu beachten:

3. Verfahrensrechtliche Handlungsempfehlungen

a. Annahme

Bei der Erstellung dieses Dokumentes sind wir in Abstimmung mit dem BDT davon ausgegangen, dass Sie als Diskothekenbetreiber (Unternehmer) im Rahmen Ihres Unternehmens durch die Gewährung der Eintrittsberechtigung in die Diskotheken gegen Entgelt im Inland eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 9, 3a Abs. 1 UStG ausführen und dieser Umsatz in Ermangelung einer Steuerbefreiung der Umsatzsteuer unterliegt.

b. Wirkung einer Steueranmeldung

Als Unternehmer haben Sie gemäß § 18 Abs. 1 UStG den steuerpflichtigen Umsatz der Besteuerung zu unterwerfen und bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln, in der Sie die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst berechnen.

Die Steueranmeldung (§ 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO)) besitzt im Steuerrecht eine Doppelfunktion: Sie ist Steuererklärung und Steuerfestsetzung in einem (Akt der Selbstveranlagung).

Im Fall der Umsatzsteuervoranmeldung verzichtet der Gesetzgeber grundsätzlich auf den Erlass eines hoheitlichen Steuerbescheides, § 167 Abs. 1 AO. Gleichzeitig steht gemäß § 168 AO die Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) gleich. Es handelt sich um eine gesetzliche Verwaltungsaktfiktion.

Aufgrund der Wirkung eines Steuerbescheides bildet die Steueranmeldung die Grundlage für die Erhebung und Vollstreckung der Steuer. Sie ist Rechtsgrund für die jeweils angemeldete Steuer.

c. **Rechtsschutz**

Künftige Steueranmeldungen

In den Fällen, in den die Veranstaltung unstreitig als Konzert im vorstehenden Sinne zu werten ist, kann diese bereits bei der Einreichung der Steueranmeldung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen werden.

Demgegenüber empfehlen wir in den Fällen bei denen es aus Ihrer Sicht unsicher ist, ob ein Konzert bzw. eine konzertähnliche Veranstaltung vorliegt, bei zukünftigen Steueranmeldungen und Steuererklärungen die Erlöse aus den Eintrittsgeldern – wie bisher – dem Regelsteuersatz von 19 v.H. zu unterwerfen und in den jeweiligen Anmeldungen zu deklarieren.

Im Nachgang hierzu können diese Steueranmeldungen, die einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehen, alsdann – innerhalb der Einspruchsfrist - mit dem Einspruch (§ 347 AO) angefochten werden. Die 1-monatige Einspruchsfrist beginnt mit dem Eingang der Steueranmeldung bei der Finanzbehörde, in den Fällen des § 168 Satz 2 AO (Abweichung von der Anmeldung durch die Finanzbehörde) mit Bekanntgabe der Zustimmung (§ 355 Abs. 1 Satz 2 AO). Im Rahmen des Einspruchsverfahrens kann sodann die Frage geklärt werden, ob es sich um eine Veranstaltung mit Konzertcharakter handelte.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zwar das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren vor der Finanzbehörde keiner Kostenfestsetzung unterliegt, ein etwaiges anschließendes Klageverfahren vor einem Finanzgericht hingegen schon.

Hinsichtlich des strittigen Betrages – also der Differenz zwischen 19 v. H. und 7 v. H. der Eintrittspreise – kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 361 Abs. 2 AO gestellt werden.

Insoweit ist jedoch zu beachten, dass sofern der Einspruch bzw. die Klage endgültig keinen Erfolg hat, Zinsen festgesetzt werden, § 237 Abs. 1 AO. Die Zinsen werden erhoben vom Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtsbehelfs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird, bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet, § 237 Abs. 2 Satz 1 AO. Der Zinssatz beträgt 0,5 v. H. pro Monat.

Bereits übermittelte Steueranmeldungen und Steuererklärungen

Für bereits übermittelte Umsatzsteueranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen gilt, dass ihre Aufhebung oder Änderung nur innerhalb der Festsetzungsfrist möglich ist, § 169 Abs. 1 Satz 1 AO.

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Die Festsetzungsfrist beträgt im Fall der Umsatzsteuer vier Jahre, § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung eingereicht wurde, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

Im Regelfall wird die Umsatzsteuerjahreserklärung im darauffolgenden Kalenderjahr eingereicht, sodass beispielsweise eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung des Kalenderjahres 2019, welche im Kalenderjahr 2020 beim Finanzamt eingereicht wurde, noch bis zum 31.12.2024 möglich ist.

Wir empfehlen daher, die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzungen – sofern der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) noch besteht – gemäß § 164 Abs. 2 AO zu beantragen. Sofern der Antrag auf Änderung von der Finanzbehörde abgelehnt wird, sollte in jedem Fall Einspruch gegen die Ablehnung des Antrages auf Änderung eingelegt werden.

4. Fazit

Auftritte von DJs und Künstlern in Diskotheken und Clubs können nach dem Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg vom 06.09.2016, Az. 5 K 5089/14, und dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.07.2020, Az. V R 17/17, als „Konzerte“ im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG dem ermäßigten Steuersatz von 7 v.H. unterliegen, wenn sie auf Basis der vorstehend dargelegten Kriterien einen konzertanten Charakter aufweisen.

Damit Inhaber von Diskotheken von diesen Entscheidungen profitieren können, ist ihnen zu empfehlen, zum Einen die Kriterien, die für den konzertanten Charakter ihrer Veranstaltung streiten, hinreichend zu dokumentieren und zum Anderen zusammen mit ihrem Steuerberater die verfahrensrechtlich gebotenen Schritte, die vorstehend dargelegt wurden, bzgl. ihrer bereits eingereichten und noch einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Umsatzsteuererklärungen zu unternehmen,.

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

5. Kontaktdaten

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren steuerlichen Beratern jederzeit gerne zur Verfügung.

Sascha König

Rechtsanwalt – Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Strafrecht

Zert. Berater f. Steuerstrafrecht (DAA)

Lic. rer. publ.

koenig@steuerjuristen.com

KÖNIG GAUWEILER SAUTER

Rechtsanwälte Steuerberater

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Lenbachplatz 6

80333 München

Telefon: +49 89 9545909-0

Telefax: +49 89 9545909-99

info@steuerjuristen.com